

Teil I

Öffentliches Recht

Drei Hinweise vorweg:

- Bei der Modulprüfung sollte es ihr Ziel sein, möglichst prägnante Antworten, die alles Wesentliche enthalten und die Fragen konkret beantworten, zu geben.
- Wie umfangreich Sie eine Frage beantworten müssen, ergibt sich aus der Fragestellung, den zu erreichenden Punkten, schlicht aber auch aus dem Platz, der Ihnen dafür zur Verfügung steht.
- Aus didaktischen Gründen folgen die Fragen im Großen und Ganzen der Gliederung des Skriptums, zum Teil jedoch nicht. Dh es werden mitunter Aspekte aus anderen Kapiteln in die Fragen einbezogen. Rechnen Sie bei der Prüfung auch mit Fragen, die Vernetzungen zwischen den einzelnen Kapiteln erfordern.

I. Kapitel: Einleitung

Dieses Kapitel setzt sich mit dem Begriff **Recht**, insbesondere dem **öffentlichen Recht** und den **Wissenschaften** vom Recht auseinander. Dazu gehört,

- wie sich das Recht von anderen Vorschriften unterscheidet,
- die Trennung von Geltung und Effektivität des Rechts,
- die Abgrenzung von Öffentlichem Recht und Privatrecht,
- ein erster Blick auf die rechtswissenschaftlichen Disziplinen.

Wissensfragen

1. Was ist eine Norm?
2. Welche verschiedenen Arten von Normen kennen Sie?
3. Was haben diese verschiedenen Arten gemeinsam? Wie unterscheiden sich Rechtsnormen von anderen Normen?
4. Erklären Sie den Begriff „positives Recht“!
5. Wie bezeichnet man das weitgehende Übereinstimmen von Normen aus verschiedenen Normensystemen? Weshalb kann eine solche Übereinstimmung wünschenswert sein?
6. Welche Regeln können zur Lösung von Rechtsnormenkonflikten angewendet werden?
7. Welche Bedeutung kommt den Begriffen Geltung, Inkrafttreten und Effektivität in Verbindung mit Normen zu?
8. Gibt es nur eine Rechtswissenschaft? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche? Nennen und erklären Sie!
9. Wie nennt man den Vorgang, mit dem geprüft wird, ob ein Sachverhalt gesetzlich normierten Tatbestandselementen entspricht?

10. Nach welchen Kriterien lassen sich die Bereiche Öffentliches Recht und Privatrecht voneinander unterscheiden?

11. Wie wird heutzutage zumeist zwischen diesen beiden Bereichen unterschieden?

Verständnisfragen

A. Normen und Rechtsnormen

1. Was sind Normen? Was unterscheidet Rechtsnormen von anderen Normarten?

Allgemein werden Normen von Menschen geschaffen, indem sie von Menschen mit entsprechender *Autorität* angeordnet wurden oder sich *gewohnheitsmäßig* als verpflichtend herausgebildet haben. Sie regeln allesamt menschliches Verhalten.

Nur Normen des Rechts gehen aber von einer *staatlichen* Autorität aus bzw. wurden von ihr „gesetzt“ (oder haben sich gewohnheitsmäßig als verpflichtend herausgestellt) und sind mithilfe *staatlicher* Zwangsmaßnahmen durchsetzbar.

Hinweis: Versuchen Sie stets auf die konkrete Fragestellung einzugehen. Es wird hier etwa nicht danach gefragt, welche Arten von Normen, abgesehen von Rechtsnormen, Sie kennen, also müssen Sie auf diesen Aspekt nicht eingehen.

2. Eine religiöse Vorschrift sieht vor, wie Tiere zu schlachten sind. Das Tierschutzgesetz verbietet mit seinen Vorschriften zum Schutz der Lebewesen aber diese Art des Schlachtens.

a) Womit hat man es in diesem Fall zu tun?

b) Hat ihr Studienkollege Raphael Recht, wenn er meint: „Das ist doch gar kein Problem: Da wendet man einfach die „lex specialis“- oder die „lex posterior“-Regel an!“?

c) Kann eine Rechtsregel auch den gleichen Inhalt haben wie eine Regel der Sitte oder Religion?

a) Es liegt ein *Normenkonflikt* vor, und zwar zwischen einer Norm der Religion und einer Norm des Rechts.

b) Raphael hat nicht Recht, denn die von ihm genannten Regeln beziehen sich auf die Lösung von Konflikten zwischen Rechtsnormen.

Hinweis: Widersprechen Rechtsnormen und Normen aus anderen Systemen, also etwa religiöse Vorschriften, einander in vielen Fällen, so verringert sich die Chance, dass die Rechtsnorm tatsächlich befolgt wird.

c) Ja, dies ist insb. bei ganz grundlegenden Vorschriften gegeben. Verbote hinsichtlich Mord oder Diebstahl finden sich etwa in verschiedensten Religionen und Rechtsordnungen gleichermaßen. Zu welchem Normensystem eine Bestimmung gehört, wird durch Betrachtung des Normsetzers und der etwaigen vorgesehenen Sanktion klar.

Hinweis: So sieht §75 StGB die Sanktion vor, dass jemand, der einen anderen tötet, gegebenenfalls mit lebenslanger Freiheitsstrafe für seine Tat belangt werden kann. (Nur *Rechtsnormen* stammen von einer *staatlichen* Autorität und unterliegen *staatlichen* Sanktionen – siehe Frage 1). Ein gewisses Maß an Normenkongruenz kann zur stärkeren tatsächlichen Einhaltung der Rechtsordnung führen.

Hinweis: Rechtliche und andere Normensysteme können sich nur im gebotenen bzw. verbotenen Verhalten überschneiden, nicht aber bei den Sanktionen, weil nur das Recht über staatlichen Zwang verfügt.

3. a) Wie lassen sich Rechtsnormenkonflikte vermeiden?

b) Das StGB regelt, dass der Tatbestand der Vergewaltigung mit mindestens einem halben Jahr und maximal zehn Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. Es wird eine Novelle erlassen, nach der mit mindestens einem Jahr und maximal zehn Jahren zu bestrafen ist. Wie kann ein solcher „Rechtsnormenkonflikt“ aufgelöst werden?

a) *Vermeiden* kann man Rechtsnormenkonflikte grundsätzlich durch *Zuständigkeitsaufteilungen*, sodass eine Angelegenheit nicht durch mehrere Normsetzer geregelt wird.

Hinweis: Eine solche Rollenverteilung nimmt etwa die Bundesverfassung vor, indem sie (in Art 10 bis 15 B-VG) Bund und Ländern sogenannte Kompetenzen, dh Zuständigkeitsbereiche, zuteilt. Dies verhindert, dass ein Bundes- und ein Landesgesetz dieselbe Sache auf unterschiedliche Weisen regeln. Es verhindert aber nicht, dass ein und derselbe Normsetzer widersprüchliche Vorschriften erlässt. Siehe dazu sogleich unter b).

Hinweis: Gefragt ist nach Konflikten unter *Rechtsnormen*. Freilich kann es auch zwischen Rechtsnormen und anderen Normsystemen zu Widersprüchen kommen (siehe oben unter Frage 2), die zu (Gewissens-)Konflikten führen können bzw dazu, dass eine Person durch Beachtung einer Rechtsnorm eine Norm der Religion bricht und sich damit Sanktionen dieses Normsystems aussetzt – für die Beantwortung der gegenständlichen Frage spielt das jedoch keine Rolle!

b) Hier ist die sogenannte *lex posterior-Regel* anzuwenden, der zufolge die später erlassene Regelung eine früher erlassene Regelung aufhebt, dh der Strafraumen beträgt nun mindestens ein bis zehn Jahre.

Hinweis: Für die *Auflösung* bereits entstandener Konflikte sind grundsätzlich zwei wichtige Regeln zu beachten: Die bereits erwähnte Regel „*lex posterior derogat legi priori*“ (die neue Vorschrift hebt die alte auf), sowie „*lex specialis derogat legi generali*“ (die spezielle Vorschrift verdrängt die allgemeine).

Hinweis: Die genannten Regeln kommen nur zur Auflösung von Konflikten zwischen Rechtsnormen zum Einsatz. Sie sind nicht relevant für Normenkonflikte in anderen Systemen bzw für Konflikte zwischen Rechtsnormen und sonstigen (etwa religiösen oder moralischen) Normen!

4. a) Nach dem österreichischen Meldegesetz müssen Menschen, die in einer Wohnung „Unterkunft nehmen“, dies idR innerhalb von drei Tagen bei der Meldebehörde bekannt geben. Leo wohnt in einer lebhaften Student/innen-WG mit häufig wechselnden Mitgliedern, die diese Vorschrift bislang noch nie beachtet haben. Er denkt sich angesichts des Gesetzes: „Wenn sich niemand daran hält, kann so etwas doch nicht Teil der österreichischen Rechtsordnung sein!“ Was könnte man Leo entgegnen?

b) Welche Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit der Effektivität von Rechtsnormen?

→ Für die Beantwortung der Frage müssen Sie zunächst den juristischen Sinn hinter Leos Aussage erkennen: Mit „Teil der österreichischen Rechtsordnung“ meint er die *Geltung* einer Rechtsnorm; dass „sich nie jemand daran hält“ bezieht sich auf deren *Effektivität*.

a) Leo verwechselt offenbar die Geltung mit der Effektivität einer Rechtsnorm. Eine Vorschrift wie § 3 MeldeG ist Teil der Rechtsordnung. Insofern gilt sie, unabhängig davon, ob sie befolgt wird oder Fehlverhalten tatsächlich sanktioniert wird. Die faktische Befolgung (das „Sein“, also ein Ist-Zustand) ist vom normativen „Sollen“ zu unterscheiden.

Hinweis: Zu beachten sind idZ auch die Ausführungen zur Kundmachung (welche zur Geltung führt) und dem Inkrafttreten einer Norm! Siehe dazu unter Kapitel II. A. Frage 15.

Hinweis: Unter der Effektivität einer Norm wird lediglich ihre Wirksamkeit verstanden, dh welche Wirkungen sie in der Realität hat, ob sie also tatsächlich befolgt wird. Davon ist die Geltung der Norm strikt zu unterscheiden. Selbst eine Vorschrift, die keine Sanktion kennt (*lex imperfecta*) steht in Geltung, obwohl ihre Nichtbeachtung folgenlos bleibt.

Hinweis: Bestünde der von Leo vermutete Zusammenhang zwischen Einhaltung von Normen und ihrer Geltung, wären Rechtsvorschriften geradezu sinnlos: Anstatt nach den Regeln der Rechtsordnung – in Form von Wahlverhalten, Volksbegehren, Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) usw – Gesetze zu bekämpfen, könnten diese durch bloße Missachtung „gekippt“ werden.

b) Jene Rechtswissenschaft, die sich mit der Effektivität von Normen auseinandersetzt, ist die Rechtssoziologie.

B. Rechtswissenschaften

5. In Ihrer Seminararbeit stellen Sie zunächst das freie Mandat bzw seine Regelung im B-VG dar und untersuchen anschließend, ob und wie andere Staaten die Abgeordneten der Gesetzgebungskörperschaften entsprechend schützen. In einer Schlussbemerkung schlagen Sie mögliche Schritte zur Verbesserung der österreichischen Rechtslage vor. Welche rechtswissenschaftlichen Untersuchungen nehmen Sie also in Ihrer Seminararbeit vor?

→ Wiederum müssen Sie, um die juristische Bedeutung zu erfassen, hinter den Text der Angabe blicken, wobei Ihnen einige „Reizworte“ idZ auffallen sollten: Darstellung der Regelung im B-VG, Regelung durch „andere Staaten“, Vorschläge zur „Verbesserung“. Demnach ergibt sich folgende Antwort:

Bei der *Darstellung* der Regelung handelt es sich um eine *rechtsdogmatische* Betrachtung, denn es wird der Inhalt des geltenden Rechts ermittelt und beschrieben.

Die Untersuchung der Rechtsordnungen *anderer Staaten* ist als *rechtsvergleichende* Betrachtung (aus der neue Erkenntnisse gewonnen werden können) zu bezeichnen.

Das Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der österreichischen Rechtslage ist der *Rechtspolitik* zuzuordnen; es geht um die Frage, wie Recht künftig gestaltet werden soll.

Hinweis: Um die Frage richtig zu beantworten, reicht es nicht aus, abstrakt die verschiedenen Arten der Rechtswissenschaften zu nennen. Sie müssen konkret die einzelnen in der Angabe genannten Schritte den jeweiligen Disziplinen zuordnen. Begründen Sie Ihre Zuordnung!

6. Welcher Art von rechtswissenschaftlicher Betrachtung sind die Überlegungen zur „Grundnorm“ zuzuordnen?

Es handelt sich um eine *rechtstheoretische* Betrachtung, da grundsätzliche Aussagen über die Struktur der Rechtsordnung (bzw der Rechtsnormen) getroffen werden.

Hinweis: Die Rechtstheorie zielt darauf ab, allgemeine Überlegungen zur Struktur von Rechtsordnungen, die auf verschiedene konkrete Rechtsordnungen übertragen werden können, zu treffen. Siehe dazu unter Kapitel IV. A. Frage 9.

7. Stefanie macht sich nach einer missglückten Uni-Prüfung frustriert auf den Heimweg. In der Straßenbahn entwendet sie – sozusagen zur Aufmunterung – einem Fahrgast das Handy. Nach einer Anzeige befasst sich Richterin Rita mit dem Fall: Sie setzt sich mit Stefanies Vorstrafen auseinander und schlägt im Strafgesetzbuch einige Bestimmungen nach. Letztlich stößt sie auf § 127 StGB, der die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (mit Bereicherungsvorsatz) verbietet und entscheidet, dass dieses Stefanies Verhalten betrifft. Letztlich verkündet Rita nach einer kurzen Verhandlung ein Urteil.

Unterscheiden Sie hinsichtlich des geschilderten Falles Sachverhalt, Tatbestand und Subsumtion!

Beim *Sachverhalt* handelt es sich um die faktische Gegebenheit, dass Stefanie in einer U-Bahn einem Fahrgast dessen Handy wegnimmt. Der *Tatbestand*, der für dieses Verhalten wesentlich ist, findet sich in § 127 StGB. Rita *subsumiert* beim Nachschlagen im StGB nun den Sachverhalt unter den von ihr als einschlägig ausgemachten Tatbestand, indem sie feststellt, dass Stefanies Verhalten den vom Tatbestand genannten Elementen entspricht.

Hinweis: In der Urteilsverkündung Ritas liegt dagegen kein rechtswissenschaftlicher Akt (Erkenntnisakt), sondern ein *Normsetzungsakt* (Willensakt).

C. Der Begriff „Öffentliches Recht“

8. Eva lernt für die Einführungsprüfung und fragt sich, ob es sich, wenn sie als Arbeitnehmerin von ihrer Chefin Aufgaben zugewiesen bekommt, nach den gängigen Theorien um einen Teilbereich des Öffentlichen Rechts handelt.

- a) Können Sie ihr weiterhelfen – hat Eva Recht? Warum (nicht)?
- b) Ist eine exakte Trennung von Öffentlichem Recht und Privatrecht überhaupt möglich?

→ Dieses Problem wird Ihnen im Teil Privatrecht wieder begegnen, sehen Sie sich auch die dortigen Ausführungen an.

a) Eva denkt wohl an die *Subjektionstheorie*, die auf *Über- und Unterordnung* (im Öffentlichen Recht) bzw *Gleichordnung* (im Privatrecht) abstellt. Diese Theorie ist jedoch nicht exakt, da es auch im Privatrecht, insb im Arbeitsrecht bzw im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Herrschaftsverhältnisse gibt. Zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin besteht ein Verhältnis der Über- und Unterordnung, ohne dass es sich hierbei um eine Materie des Öffentlichen Rechts handelt. (Insofern macht Evas Beispiel die Unzulänglichkeiten der Subjektionstheorie deutlich.)

b) Es handelt sich bei den verschiedenen Theorien um nützliche Modelle, die aber in vielen Fällen *keine exakte Trennung* der beiden Rechtsbereiche ermöglichen. Viele Gesetze dienen sowohl öffentlichen als auch privaten Interessen, und viele Gesetze stellen den Staat einmal über, ein anderes Mal neben den Bürger.

Hinweis: Ein anderer gängiger Abgrenzungsversuch ist die *Interessentheorie*, nach welcher der maßgebliche Unterschied darin liegen soll, wessen *Interessen* gewahrt werden sollen: Das öffentliche Recht schützt öffentliche, das Privatrecht private Interessen.

Die *Subjektionstheorie* bezieht sich auf das juristische *Machtverhältnis* in einem Rechtsverhältnis: Im öffentlichen Recht ist der Staat einem Bürger übergeordnet (es besteht ein juristisches Herrschaftsverhältnis), im Privatrecht treffen sie hingegen ebenbürtig (gleichgeordnet) aufeinander.

Die *Subjektstheorie* stellt darauf ab, ob ein an einem Rechtsverhältnis Beteiligter *Hoheitsgewalt* (imperium) hat (von dieser Theorie bestehen verschiedene Abwandlungen).

9. § 177 Forstgesetz lautet: „Verträge mit Waldeigentümern über Holzankauf in Bausch und Bogen (Überhappsverträge) im Hochwald sind verboten. Entgegen dem Verbot [...] geschlossene Verträge sind rechtsunwirksam.“ In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung findet sich folgende Stellungnahme: „Für das Verbot der [...] Überhappsverträge war der Grundsatz der Walderhaltung richtunggebend. Der Holzverkauf [...] in Bausch und Bogen hat sich in der Vergangenheit fast immer zum Nachteil des Waldes ausgewirkt“.

a) Prüfen Sie, nach welchen Ihnen bekannten Theorien es sich bei § 177 ForstG um eine Bestimmung des Öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handelt?

b) Welche Rolle spielt die Unterscheidung allgemein?

→ Sie sind hier aufgefordert, die bereits genannten Abgrenzungsmethoden auf den Fall anzuwenden.

a) Unter Bedachtnahme auf die *Interessentheorie* ist im gegebenen Fall die Zuordnung zum öffentlichen Recht zu bejahen: Nach den Erläuterungen dient das Verbot dem Schutz des Waldes, also einem öffentlichen Interesse, und nicht etwa dem Schutz des Vertragspartners, des Waldeigentümers etc.

Andererseits könnte man auch auf die *Verträge*, die von der Bestimmung geregelt werden, abstellen. Dabei handelt es sich um eine Domäne des Privatrechts, da zwischen Vertragsparteien grundsätzlich Gleichberechtigung besteht. Die Subjektionswird daher wohl zu einem anderen Ergebnis führen.

b) Diese Unterscheidung ist in verschiedenen Bereichen wesentlich: Etwa im *Kompetenzrecht*, da zur Regelung des Privatrechts grundsätzlich der Bundesgesetzgeber berufen ist. Auch die *Behördenzuständigkeit* teilt sich meist nach öffentlich- und privatrechtlichen Angelegenheiten; so sind für öffentlich-rechtliche Fälle weitgehend Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte zuständig, während iZm privatrechtlichen Ansprüchen die ordentlichen Gerichte tätig werden. Auch im *Schadenersatzrecht* ist die Unterscheidung beachtlich, da für Schäden, die „in Vollziehung der Gesetze“ (im öffentlichen Bereich) entstehen, der Staat haftet.

Hinweis: Der Gehalt der vorliegenden Bestimmung wurde hier mittels *historischer Interpretation* (Rückgriff auf die Gesetzesmaterialien) erschlossen, siehe dazu im Detail Kapitel IV. B. Frage 2.

Vergewissern Sie sich, dass Sie folgende zentrale Begriffe verstanden haben und erklären können:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Norm/Rechtsnorm | <input type="checkbox"/> Subjektstheorie |
| <input type="checkbox"/> positives/gesetztes Recht | <input type="checkbox"/> Tatbestand |
| <input type="checkbox"/> Sanktion/Rechtsfolge | <input type="checkbox"/> Sachverhalt |
| <input type="checkbox"/> Geltung | <input type="checkbox"/> Subsumtion |
| <input type="checkbox"/> Effektivität | <input type="checkbox"/> Rechtsdogmatik |
| <input type="checkbox"/> Normenkonflikt | <input type="checkbox"/> Rechtsvergleichung |
| <input type="checkbox"/> „lex specialis“-Regel | <input type="checkbox"/> Rechtspolitik |
| <input type="checkbox"/> „lex posterior“-Regel | <input type="checkbox"/> Rechtslehre |
| <input type="checkbox"/> Öffentliches Recht | <input type="checkbox"/> Rechtsgeschichte |
| <input type="checkbox"/> Privatrecht | <input type="checkbox"/> Rechtssoziologie |
| <input type="checkbox"/> Interessentheorie | <input type="checkbox"/> Rechtsphilosophie |
| <input type="checkbox"/> Subjektionstheorie | |

II. Kapitel: Ausgewählte Gebiete des öffentlichen Rechts

A. Verfassungsrecht

Die Verfassung enthält die „**Spielregeln**“ des Staates. Sie regelt meist in groben Zügen, mitunter auch im Detail, wie der Staat funktioniert. Folgende Themen stehen im Vordergrund:

- Was ist Verfassungsrecht? Welche Arten unterscheiden wir?
- Die Grundprinzipien („Baugesetze“) der österreichischen Bundesverfassung:
 - gewaltentrennendes Grundprinzip
 - bundesstaatliches Grundprinzip
 - demokratisches Grundprinzip
 - liberales Grundprinzip
 - rechtsstaatliches Grundprinzip
 - republikanisches Grundprinzip
- Die Gesetzgebung
 - Wer beschließt Gesetze?
 - Wer ist wofür zuständig? (Kompetenzverteilung)
 - Wie kommt ein Gesetz zustande?
- Die Verwaltung
 - Abhängigkeit und Weisungshierarchie
 - Akteure (Bundes- und Landesorgane)
 - Spielarten (unmittelbare und mittelbare Verwaltung, Selbstverwaltung)
- Die Gerichtsbarkeit
 - Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit
 - Akteure (ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte, Höchstgerichte)
- Grund- und Menschenrechte

Wissensfragen

1. Was versteht man unter den Begriffen „Verfassungsrecht im materiellen Sinn“ und „Verfassungsrecht im formellen Sinn“?
2. Welche Regelungsinhalte finden sich üblicherweise im Verfassungsrecht?
3. Erläutern Sie das „Inkorporationsgebot“! Kennt die österreichische Bundesverfassung ein solches?
4. Nennen und erklären Sie die Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung! Welche verfassungsrechtliche Bedeutung haben Sie?
5. Welche Grundprinzipien dienen der Aufteilung der staatlichen Gewalt? Inwiefern unterscheiden sie sich voneinander?

6. Welche Grundprinzipien dienen der Freiheitssicherung? Inwiefern unterscheiden sie sich voneinander?
7. Welche beiden Staatsfunktionen werden vom Begriff „Vollziehung“ umfasst?
8. Unterscheiden Sie die „unmittelbare“ von der „mittelbaren“ Demokratie!
9. Erklären Sie, wie der Rechtsstaat in Österreich verwirklicht ist!
10. Was besagt das „Legalitätsprinzip“?
11. Welche Merkmale weisen darauf hin, dass es sich bei einem Staat um eine Republik handelt?
12. Welchen Organen obliegt die Gesetzgebung auf Bundesebene?
13. Wie nennt man die Gesetzgebungsorgane der Länder?
14. Der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts umfasst das aktive und passive Wahlrecht. Was versteht man darunter?
15. Welchen Inhalt hat das
 - a) gleiche Wahlrecht?
 - b) unmittelbare Wahlrecht?
 - c) persönliche Wahlrecht?
 - d) freie Wahlrecht?
 - e) geheime Wahlrecht?
16. Was versteht man unter dem Proportionalwahlrecht?
17. Wieso gibt es im Bundesrat keine Legislaturperioden?
18. Was bedeutet es, Träger des freien Mandats zu sein?
19. Welche Arten von Immunität kennen Sie? Erläutern Sie diese genau!
20. Wozu dienen das freie Mandat und die Immunität?
21. Was versteht man unter „Inkompatibilität“?
22. Welche direkt demokratischen Elemente kennen Sie? Grenzen Sie diese voneinander ab!
23. Was versteht man unter den sogenannten „Kompetenzbestimmungen“? Wo sind diese zu finden?
24. Art 15 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zu Gunsten der Länder. Was bedeutet das?
25. Wer kann einen Gesetzgebungsantrag an den Nationalrat stellen?
26. Welche Quoren sind bei der Beschlussfassung über ein
 - a) einfaches Gesetz
 - b) Verfassungsgesetz erforderlich?
27. Welche Mitwirkungsmöglichkeiten kommen dem Bundesrat im Bundesgesetzgebungsverfahren zu? Kann er das Zustandekommen eines Gesetzes verhindern?
28. Welche Rolle spielen Verwaltungsorgane im Gesetzgebungsverfahren des Bundes?
29. Was versteht man unter der „relativen Verfassungsautonomie der Länder“?
30. Welche Bedeutung kommt der Kundmachung und dem In-Kraft treten eines Gesetzes zu?

31. Was versteht man unter den Begriffen „Legisvakanz“ und „Rückwirkung“? Ist eine Rückwirkung schrankenlos zulässig?
32. Beschreiben Sie den Aufbau der Verwaltung!
33. Welche Organe stehen an der Spitze der Bundes- bzw Landesverwaltung?
34. Wie erfolgt die Regierungsbildung?
35. Was versteht man unter dem sogenannten „Misstrauensvotum“?
36. Welche Aufgaben kommen dem Bundespräsidenten zu?
37. Welche Organe bilden gemeinsam die Bundesversammlung? Welche Aufgaben kommen der Bundesversammlung zu?
38. Nennen Sie drei Instrumente gegenseitiger Kontrolle zwischen den Staatsfunktionen!
39. Wie unterscheiden sich die „unmittelbare“ und die „mittelbare“ Bundesverwaltung voneinander?
40. Welche Stellung kommt dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu?
41. Was versteht man unter der „Selbstverwaltung“? Welche Formen der Selbstverwaltung kennen Sie? Beschreiben Sie diese!
42. Was zeichnet die Stellung von Richtern aus?
43. Wer garantiert Rechtsschutz in Zivil- und Strafrecht? Wer im Öffentlichen Recht?
44. Welche Kompetenzen hat der VfGH?
45. Welche Funktion erfüllen Rechnungshof und Volksanwaltschaft?
46. Definieren Sie den Begriff „Grundrechte“! Wo sind sie verankert? Für wen gelten sie?
47. Was versteht man unter der Fiskalgeltung der Grundrechte?
48. Was versteht man unter der Drittwirkung der Grundrechte?
49. Was besagt der Gleichheitssatz?
50. Was ist ein Gesetzesvorbehalt? Welche Arten kennen Sie?
51. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Eingriff in ein Grundrecht zulässig?

Verständnisfragen

1. Handelt es sich beim BundesgesetzblattG 2004 um Verfassungsrecht?

- Prüfen Sie, ob es sich bei diesem Gesetz sowohl um materielles als auch um formelles Verfassungsrecht handelt. Es kommt dabei auf *Inhalt* und *Form* der Bestimmung an.

Beim Bundesgesetzblattgesetz handelt es sich um *Verfassungsrecht im materiellen Sinn*, da es inhaltlich die Kundmachung von Rechtsvorschriften und somit einen Teil des Bundesgesetzgebungsverfahrens regelt.

Es handelt sich dabei jedoch *nicht um Verfassungsrecht im formellen Sinn*, da es in der Form eines einfachen Bundesgesetzes erlassen wurde.

Hinweis: Beim Verfassungsrecht im materiellen Sinn kommt es auf den Inhalt einer Regelung an. Es regelt den Aufbau, die Organisation und die Machtverteilung in einem Staat. Als Faustregel können Sie sich an den Grundprinzipien orientieren: Wo Grundprinzipien ausgestaltet werden (in diesem Fall das demokratische) können Sie von Verfassungsrecht im materiellen Sinn ausgehen.

Beim Verfassungsrecht im formellen Sinn wird hingegen auf die Form eines Gesetzes abgestellt. Wird ein Gesetz mit erhöhten Quoren ($\frac{1}{2}$ Präsenzquorum, $\frac{2}{3}$ Kon-

sensquorum) erlassen, handelt es sich um Verfassungsrecht im formellen Sinn. Wird es – wie in diesem Fall - mit den für ein einfaches Bundesgesetz erforderlichen Quoren (1/3 Präsenzquorum, einfache bzw. absolute Mehrheit Konsensquorum) erlassen, handelt es sich hingegen nicht um Verfassungsrecht im formellen Sinn.

Hinweis: Beachten Sie die im Skriptum angeführten *Ausnahmen*, in denen Verfassungsrecht im materiellen Sinn in Form eines einfachen Bundesgesetzes erlassen wurde.

Hinweis: Siehe dazu auch die Ausführungen zu den Stufenbaummodellen der Rechtsordnung unter Kapitel IV. A. Frage 6.; auch dort kommt es auf Form und Inhalt an.

2. Carla ist der Meinung, dass alle Verfassungsbestimmungen im B-VG verankert sind. Stimmen Sie dem zu? Begründen Sie genau!

Das B-VG ist als „Stammurkunde“ zwar das umfangreichste Verfassungswerk, nicht aber das einzige. Weil es in Österreich keine Verpflichtung gibt, sämtliche Verfassungsbestimmungen in *einer* Sammlung zu konzentrieren (*Inkorporationsgebot*), gibt es Verfassungsrecht auch außerhalb des B-VG. Bekannte Beispiele sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG).

3. Die Bundesregierung strebt eine vollständige Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern an.

- Welche Rolle kommt der Bundesregierung bei einer solchen Kompetenzänderung zu?
- In welcher Form müsste eine solche Änderung erfolgen?
- Welche Rolle kommt dem Bundesrat in Hinblick auf eine allfällige Änderung zu?

a) Die Bundesregierung kann eine *Regierungsvorlage* einbringen und damit ein Gesetzgebungsverfahren einleiten.

b) Da die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Art 10-15 B-VG verankert ist, bedarf eine vollständige Neuordnung der Erlassung eines *Verfassungsgesetzes*. Das Gesetz ist somit mit erhöhten Quoren ($\frac{1}{2}$ Präsenzquorum, $\frac{2}{3}$ Konsensquorum) zu beschließen und als Verfassungsgesetz zu bezeichnen.

Zudem stellt die vollständige Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern einen gravierenden Eingriff in das *bundesstaatliche Grundprinzip* dar. Das macht eine *Gesamtänderung* der Bundesverfassung erforderlich. Aus diesem Grund ist obligatorisch eine *Volksabstimmung* durchzuführen.

c) Der Bundesrat muss in diesem Fall dem Gesetzesbeschluss *zustimmen*, wenn es zu einer Änderung bzw etwaigen Einschränkung der Kompetenzen der Länder kommt. Verweigert der Bundesrat seine Zustimmung, kann das Gesetzgebungsverfahren nicht weitergeführt werden. In diesem Fall kommt das Gesetz nicht zustande.

4. Die Bundesregierung plant eine weitere Änderung, nämlich die Fusion der Staatsfunktionen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die gesamte Vollziehung soll künftig durch Organe erfolgen, die sowohl Angelegenheiten der Verwaltung als auch der Gerichtsbarkeit ausüben. Eine strikte Trennung dieser beiden Staatsfunktionen wäre demnach nicht mehr gegeben. Was ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zu dem Vorhaben der Bundesregierung zu bedenken?